

RS OGH 2000/1/11 5Ob23/99i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.01.2000

Norm

MRG idF 3. WÄG §46a Abs1

SpaltG §2

SpaltG §15

Rechtssatz

Der im Spaltungsplan festzulegende Spaltungsstichtag ist jener Zeitpunkt, ab dem die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten, dh der Wechsel der Rechnungslegung durchgeführt wird. Der Spaltungsstichtag legt (nur) den Wechsel in Rechnungslegung fest. Er ist der Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft. Eine rückwirkende Effektivierung des Machtwechsels, auf den es nach § 12a Abs 3 MRG ankommt, wird durch die Wahl des Spaltungsstichtags nicht bewirkt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 23/99i
Entscheidungstext OGH 11.01.2000 5 Ob 23/99i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113010

Dokumentnummer

JJR_20000111_OGH0002_0050OB00023_99I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at